

OW_GERICHTE AbR 2000/01 Nr. 30 vom 29. Oktober 1999

OW Obergericht, 1999-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 2000_01 Nr. 30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_2000_01_Nr._30)

FR: OW_GERICHTE AbR 2000/01 Nr. 30 du 29 octobre 1999

IT: OW_GERICHTE AbR 2000/01 Nr. 30 del 29 ottobre 1999

Regeste

AbR 2000/01 Nr. 30, S. 122: Art. 320 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 SchKG Die Einsprache ist nur gegen Verfügungen der Liquidatoren über die Verwertung von Aktiven gegeben, welche die Liquidation ohne Mitwirkung des Gläubigerausschusses oder g

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, Art. 51 VZG beziehe sich auf eine Zwangsversteigerung. Eine solche habe vorliegend nie stattgefunden. a) Gemäss Art. 51 Abs. 1 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG; SR 281.42) können vertraglich begründete Vorkaufsrechte bei der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, gesetzliche Vorkaufsrechte nur nach Massgabe von Art. 60a VZG. Dies gilt auch bei einem Freihandverkauf. Der Freihandverkauf ist wie die öffentliche Steigerung ein Institut der Zwangsvollstreckung mit dem Zweck, das beschlagnahmte Vermögen zu versilbern. Gemeinsames Merkmal beider Verwertungsarten ist die Unfreiwilligkeit der Veräusserung (vgl. BGE 106 III 82; 125 III 255, E. 2.c). Auch bei einem Nachlassvertrag erfolgt die amtliche Verwertung, sofern es überhaupt zu einer solchen kommt, gegen den Willen des Schuldners. Insofern handelt es sich bei diesem Institut um ein Zwangsvollstreckungsverfahren im weiteren Sinn. Beim gerichtlichen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) handelt es sich um ein Surrogat der Zwangsvollstreckung, im Rahmen dessen zwangsrechtliche Verwertungshandlungen, namentlich auch Freihandverkäufe, vorkommen (vgl. Lorandi, a.a.O., 5 f.). Ein solcher Freihandverkauf als nicht freiwillige Veräusserung stellt für die vertraglichen Vorkaufsrechte - im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorkaufsrechten (vgl. Art. 681 Abs. 1 ZGB) - keinen Vorkaufsfall dar. Das vertragliche Vorkaufsrecht kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Sache freiwillig in bestimmter Weise veräussert wird (vgl. Franco Lorandi, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Bern 1993, 147; Kurt Amonn, Ausgewählte Probleme der Zwangsverwertung von Grundstücken, in: Beiträge zum SchKG, Banken- und Steuerrecht, Bern 1997, 287; Heinz Rey, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Bd. I, Bern 1991, 267; Thomas Sutter, Einige Ueberlegungen zum Vorkaufsrecht, in: SJZ 81/1985, 278 und Fn. 16; Rolf Raschein, Die Zwangsverwertung von Grundstücken unter besonderer Berücksichtigung der VZG-Revision vom 4. Dezember 1975, in: BISchKG 1979, 67; Haab/Simonius/Scherer/Zobl, Zürcher Kommentar 1977, N. 32 zu Art. 681/82 aZGB; Meier-Hayoz, Berner Kommentar 1975, N. 164 zu Art. 681 aZGB,). b) Beim Vorkaufsrecht des Beschwerdeführers handelt es sich um ein vertragliches Vorkaufsrecht. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage kann folglich beim durch die Liquidatorin verfügten Freihandverkauf nicht von einem Vorkaufsfall ausgegangen werden.

Die Verfügung der Liquidatorin, wonach das Vorkaufsrecht beim besagten Freihandverkauf nicht geltend gemacht werden könne, ist folglich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er sei als "Beteiligter" im Sinne von Art. 130 SchKG mit dem Freihandverkauf nicht einverstanden. Bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bestimmen die Liquidatoren im Einverständnis mit dem Gläubigerausschuss die Art und den Zeitpunkt der Verwertung (vgl. Art. 322 Abs. 2 SchKG). Ein Einverständnis von "Beteiligten" ist in einem solchen Fall nicht vorausgesetzt. Gegen eine entsprechende Anordnung ist der Beschwerdeführer auch nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert, da für ihn so oder anders kein Vorkaufsfall gegeben ist. Der Entscheid, ob ein Grundstück freihändig verkauft oder öffentlich versteigert wird, beeinträchtigt seine rechtliche Stellung nicht. Soweit er mit seiner Beschwerde auch die Anordnung des Freihandverkaufes anfechten will, kann folglich nicht darauf eingetreten werden.

E. 5

Der Beschwerdeführer beruft sich schliesslich auf Art. 681 ZGB. Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass der heutige Art. 681 ZGB von Art. 681 aZGB zu unterscheiden ist, welche Bestimmung mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Teilrevision des ZGB (Immobiliarsachenrecht) und des OR (Grundstückkauf) abgeändert wurde und auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Die Bestimmung bezieht sich heute ausdrücklich auf gesetzliche Vorkaufsrechte im Gegensatz zu vertraglichen Vorkaufsrechten. Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Vorkaufsrecht des Beschwerdeführers aber eben gerade nicht um ein gesetzliches.

E. 6

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. (Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 2. März 2000 [BGE 126 III 93] ab). de| fr | it Schlagworte vorkaufsrecht gläubigerausschuss freihandverkauf beschwerdeführer grundstück einsprache liquidator vertrag gesetz vorkaufsfall zwangsversteigerung entscheid rahm nachlassvertrag mit vermögensabtretung beschwerdelegitimation Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund ZGB: Art.82 Art.681 SchKG: Art.17 Art.130 Art.322 SchKG: Art.17 Art.130 Art.320 Art.322 VZG: Art.51 VZG: Art.51 VZG: Art.51 Art.60a VZG: Art.51 SJZ 81/1985 S.278 Leitentscheide BGE 125-III-252 S.255 106-III-79 S.82 126-III-93 AbR 2000/01 Nr. 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.